



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/1557)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 5 Buchst. c wird Art. 33 Abs. 10 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Polizei darf bei den gemeinschaftlich genutzten Systemen und den zur Verfügung gestellten Videoaufnahmen nur auf rechtmäßige Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen zugreifen. ³Die Verantwortung für die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Aufnahmen und die Beachtung der Betroffenenrechte liegt bei der Polizei.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 4 bis 10.

Begründung:

Der neue Art. 33 Abs. 10 des Gesetzentwurfes der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften verpflichtet die Betreiber von stationären Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungsgeräten zur Übermittlung der Aufnahmen und Aufzeichnungen oder die Ermöglichung des polizeilichen Zugriffs auf angefertigte Bildaufnahmen und -aufzeichnungen. Im vorliegenden Art. 33 Abs. 10 war der Begriff der „Rechtmäßigkeit“ als Maßgabe für den Erhalt von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen für die Polizei bisher nicht verankert. Es findet somit weder auf der Seite der Polizei noch auf der Seite der Betreiber gesetzlich verankert eine Rechtmäßigkeitsprüfung statt. Im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 16. Mai 2024 stellte sich unter den Sachverständigen ein gewisser Konsens über den Sinn einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein.

Dieser Änderungsantrag verankert die Prüfung der Rechtmäßigkeit im Gesetz durch die Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 und garantiert so, dass die abgefragten Daten rechtmäßig sind. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Aufnahmen wird deshalb ebenfalls auf die Polizei übertragen. Als staatliche Institution ist es die Aufgabe der Polizei, die Betroffenenrechte zu sichern.